

Gesamthebungswinkel 45 Grad: Stern- (Rollen-) durchmesser 6,20, Mittelpunktentfernung E 8,93.

2. Es stellt nunmehr der wirksame Sterndurchmesser einen wirklichen Gangraddurchmesser dar. Nach Rechnung 1 beträgt derselbe 6,2 mm. Man sucht diesen Wert in der Rubrik: Wirklicher Gangdurchmesser. In Zeile 2 von oben ist derselbe mit seinen übrigen Werten angeführt.

Wirklicher Raddurchmesser 6,2; Gesamthebungswinkel 45 Grad, Rollendurchmesser 3,1. Mittelpunkt 4,46.

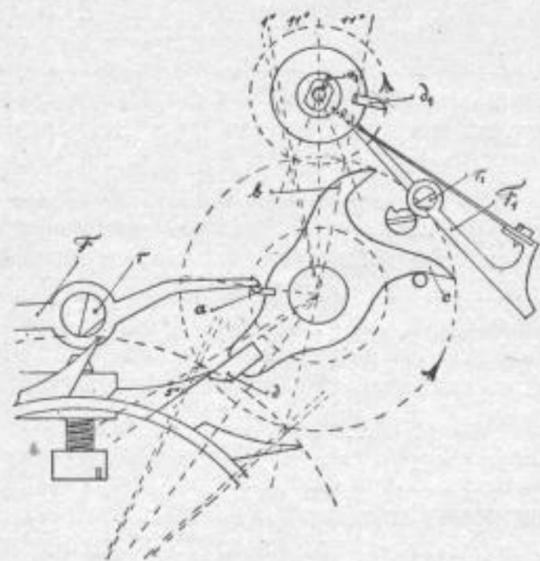


Fig. 3.

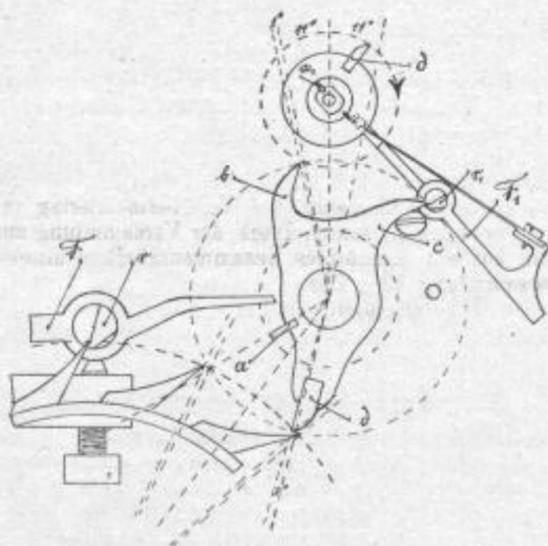


Fig. 4.

Zusammenstellung:

Durchmesser des Gangrades: Wirklicher 1, 12,4; gemessener 0,99, 12,3; Sterndurchmesser 0,5, 6,20; Mittelpunktentfernung E 0,72, 8,93; Rollendurchmesser 0,25, 3,1; Mittelpunktentfernung E_1 0,36, 4,46.

Um die Verhältniszahlen 0,25 und 0,36 von Rolle und Eingriffsentfernung E_1 zu ermitteln, bedient man sich der trigonometrischen Berechnung. Gegeben: $R = \frac{1}{2}$ Sterndurchmesser = 0,2493 $\alpha = 11$ Grad, $B = 22 \frac{1}{2}$ Grad. Gesucht E_1 20.

Auflösung:

$$E_1 = \frac{R \sin(\alpha + \beta)}{\sin \beta} = \frac{\lg R}{\lg \sin(\alpha + \beta)} = \frac{0,39672 - 1}{9,74189 - 10} = \frac{0,13861 - 1}{9,58284 - 10} = \frac{Nlg \cdot 0,55577 - 1}{0,35756} = 0,36 \text{ abgerundet } 0,36.$$

$$r = \frac{R \sin \alpha}{\sin \beta} = \frac{\lg R}{\lg \sin \alpha} = \frac{0,39672 - 1}{9,28060 - 10} = \frac{0,67732 - 2}{9,58284 - 10} = \frac{Nlg \cdot 0,09448 - 1}{0,1243} = r. \quad 2r = 0,2486, \text{ abger. } 0,25.$$

Bei dieser Hemmung fällt der Einfluss des Laufwerks (Eingriffe, Zapfenreibung, Dickwerden des Oeles) fort. Ebenso ist die Schnecke überflüssig. Es kommt nur auf die saubere Ausführung des Sternes und der Unruh an.

Man muss jedoch berücksichtigen, dass mindestens eine doppelt so grosse Zugfederkraft wie bei einer einfachen Chronometerhemmung angewendet werden muss. H. Prahl.

Sprechsaal.

In dieser Rubrik räumen wir unsern geehrten Lesern das Recht der freien Meinungsäußerung ein. Die Redaktion enthält sich jeder Beeinflussung. Dadurch, dass entgegengesetzte Meinungen zur Aussprache kommen, kann am leichtesten eine Verständigung herbeigeführt werden. — Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, recht regen Gebrauch von der Einrichtung des Sprechsaales zu machen.

Darf sich ein Uhrmacher, der mit optischen Waren handelt, Optiker nennen? Der Deutsche Optikerverband in Berlin hat gegen einen Uhrmacher, der zugleich optische Artikel führt, und sich sowohl an seinem Ladenschild als auf seinen geschäftlichen Drucksachen als Optiker bezeichnet, eine Klage auf Unterlassung angestrengt. Zur Begründung wird geltend gemacht:

Optiker könne sich nicht jeder nennen, der mit optischen Waren handle, sondern nur derjenige, welcher das Optikerhandwerk gelernt habe, das folge vor allem daraus, dass das Publikum dem Optiker ein besonderes Vertrauen in seine Sachkunde entgegen bringe, es lasse sich von ihm häufig unter Uebergabe des Arztes bei der Auswahl der Augengläser beraten.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass dieser Prozess, in dem der Unterzeichnete den beklagten Uhrmacher vertritt, für viele andere Uhrmacher, die sich ebenfalls Optiker nennen, von grosser Wichtigkeit ist. Die Klage geht, wie bereits erwähnt, von dem Deutschen Optikerverband aus. Dieser hat sich einen beliebigen Uhrmacher herausgegriffen, um die erwähnte Frage einmal zum gerichtlichen Austrag zu bringen. Sollte der Deutsche Optikerverband mit dieser Klage durchdringen, so würden selbstverständlich sehr viele andere Uhrmacher gleiche Klage erhalten. Der Berliner Uhrmacherverein hat sich angesichts dieser allgemeinen Bedeutung des Prozesses bereit gefunden, für einen Teil der Prozesskosten eventuell selbst einzustehen. Ich möchte meinen Rechtsstandpunkt zu dieser Frage kurz darlegen, und es würde mich freuen, eventuell auch Ansichten aus dem Leserkreise zu hören, insbesondere wäre es mir interessant, zu erfahren, ob vielleicht einem Mitgliede der Fall bekannt ist, wo diese oder eine ähnliche Frage schon einmal gerichtlich entschieden ist.

Die Klage stützt sich auf den § 3 des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer öffentlich über gewerbliche Leistungen unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Tatbestand des § 3 wäre also nur dann erfüllt, wenn das Publikum von einem Optiker besondere technische Leistungen erwartet, und deswegen beim Einkauf optischer Artikel Wert darauf legt, ob der betreffende Händler diese technischen Fähigkeiten besitzt.

Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkt, dass der heutige Optiker nichts weiter als ein Händler mit fabrikmässig hergestellten Waren ist. Unter keinen Umständen gehört es zu den Aufgaben eines Optikers, das Publikum bei der Auswahl der Augengläser zu beraten. Das ist einzig allein Sache des Arztes. Der Optiker, der auf eigene Faust und Verantwortung dem Käufer ein Glas verordnet, betreibt, bei Licht besehen, Kurpfuscherei. Man wird von einem Optiker nichts weiter verlangen können, als dass er imstande ist, ärztliche Rezepte sachgemäss auszuführen. Ob der Optiker auch versteht, die geringfügigen kleinen Reparaturen, welche der optische Handel mit sich bringt, auszuführen, wird dem Publikum höchst gleichgültig sein. Deswegen hat es wohl sicherlich nicht ein besonderes Vertrauen zu dem Optiker. Um ärztliche Rezepte auszuführen, braucht man nun sicher nicht gelernter Optiker zu sein; was dazu erforderlich ist, kann sich jeder Uhrmacher in ganz kurzer Zeit, in 2 bis 3 Tagen, vollständig aneignen. Kraft seiner fachlichen Ausbildung als Uhrmacher ist aber auch ferner jeder Uhrmacher imstande, die bei einem Optiker